

Saar-Radio-Club Saarbrücken E.V.

Redaktionsstand: 17. November 2023

Im Herbst 2023 hat **Günter Dornblut (DL5YYM)** dankenswerter Weise in der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig Recherchen zur Saar Radio-Zeitung durchgeführt. Dadurch liegen nun die Satzungen des S.R.C. e.V. Saarbrücken in den Fassungen 12/1023 und 03/1924 vor.

Erschienen in der **Saar Radio-Zeitung** vom **30. August 1924**

Satzungen des Saar-Radio-Clubs e. V. Saarbrücken in der Fassung der Versammlungsbeschlüsse vom 17. 12. 1923 und vom 24. 3. 1924

§ 1.

Der Saar—Radio—Club e. V., kurz S. R. C. genannt, hat seinen Sitz in Saarbrücken und bezweckt:

- a) Den Zusammenschluss aller Freunde der Radio Telephonie und Radio-Telegraphie im Saargebiet.
- b) Theoretische und praktische Belehrung der Mitglieder durch Vorträge, Demonstrationen und Besprechungen, sowie Förderung der Mitglieder durch Hinweis auf geeignete Literatur, evtl. gemeinsame Beschaffung derselben.
- c) Weitestgehende Verbreitung der Radio Telephonie überhaupt.
- d) Engste und verständnisvolle Zusammenarbeit mit den massgebenden Behörden und Erzielung möglichst weitgehender Freiheiten bei striktester Beachtung der zum Schutze der staatlichen internationalen Einrichtungen notwendigen Bestimmungen.
- e) Unterstützung aller auf Errichtung und den Betrieb einer eigenen Unterhaltungsradiostation im Saargebiet hinzielende Bestrebungen und Unternehmungen.

§ 2

Mitglied kann jede im Saargebiet wohnhafte Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bildung von Jugendgruppen nach Bedarf ist vorgesehen.

Eine Förderung oder Benachteiligung geschäftlicher Interessen einzelner Mitglieder durch den Verein als solchen ist nicht statthaft.

§ 3

Der Beitritt zum Saar—Radio—Club erfolgt:

- a) für aktive Mitglieder auf Meldung an den Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- b) für Ehrenmitglieder durch Beschluss der Generalversammlung für solche Personen, welche sich für die Radiotechnik überhaupt oder um die Entwicklung des Clubs in irgend einer Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschliessung. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam mit dem auf das Datum der Austrittserklärung folgenden Monatsende.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag aus der Mitgliedschaft oder vom Vorstand und erfordert die Beschlussfassung durch eine Generalversammlung nach vorheriger Beratung durch einen hierfür besonders einzusetzenden Ausschuss.

Durch den Beschluss des Vorstandes allein kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Club trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht binnen Monatsfrist erfüllt.

§ 5

Soweit sich ausserhalb Saarbrückens mindestens 15 aktive Mitglieder in einem saarländischen Bürgermeistereibezirk oder in einer saarländischen

Stadt zusammenfinden, kann mit Genehmigung des Vorstandes in der Regel zur Bildung einer Ortsgruppe geschritten werden.

Jede Ortsgruppe wählt aus ihrer Mitte zur Leitung der Ortsgruppengeschäfte und Veranstaltungen alljährlich.

- a) einen Ortsgruppenleiter und einen Stellvertreter
- b) einen Kassenwart,
- c) einen Schriftwart.

Die zu a) bis c) genannten Ortsgruppenleitung gehört dem Vorstand des Clubs an und ist stimmberechtigt in Fragen, die die Ortsgruppen oder das Verhältnis der Ortsgruppen zum Club betreffen.

Die einer Ortsgruppe angehörenden Clubmitglieder haben ihre Clubbeiträge nach § 27 ausschliesslich an den Kassenwart der Ortsgruppe abzuführen.

Die Ortsgruppe hat die Hälfte der nach § 27 zu erhebenden und eingegangenen Beiträge an den Schatzmeister des Clubs monatlich abzuführen.

Im übrigen sind die Ortsgruppen zur Einhaltung dieser Satzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verpflichtet; insbesondere dürfen Ortsgruppenveranstaltungen mit denen des Clubs zeitlich nicht zusammenfallen. Im einzelnen regelt sich die Geschäftsführung der Ortsgruppen nach der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Ortsgruppenordnung.

§ 6.

Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Clubvermögen.

§ 7.

Gäste ist nach Meldung bei einem Vorstandsmitglied der Besuch der Mitgliederversammlung gestattet. Zu mehr als drei Besuchen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Die Gäste haben sich in ein ausliegendes Gästebuch einzutragen.

§ 8.

Die Veranstaltungen des S. R. C. sind:

- a) Clubabende, welche regelmässig alle 8 Tage Gelegenheit zu einer zwangslosen Zusammenkunft der Mitglieder bieten sollen.
- b) Mitgliederversammlungen, welche in der Regel jeden Monat einberufen werden sollen und welche zur Förderung der Ziele des Clubs dienen.
- c) Ordentliche Generalversammlungen, welche alljährlich spätestens acht Wochen nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden sollen. Sie werden jeweils rechtsgültig acht Tage vorher durch schriftliche Einladung bekanntgegeben.
- d) Ausserordentliche Generalversammlungen.
Diese können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen werden und sollen zur Erledigung dringlicher Beschlüsse oder dergl. bestimmt sein. Die Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt ebenfalls auf schriftlichem Wege in rechtsgültiger Form mindestens acht Tage vor dem Termin, bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.

§ 9.

Zur Leitung der Clubgeschäfte wählt der Club in jedem Jahre in der ordentlichen Generalversammlung einen Vorstand von 11 Herren und zwar einen 1. und 2. Vorsitzenden, einen 1. und 2. Hauptschriftführer, einen 1. und 2. Schatzmeister und fünf Beisitzer.

Letztere müssen zur Übernahme bestimmter Aufgaben bereit sein, in ihrer Zahl müssen drei Techniker enthalten sein, welche einen engeren technischen Ausschuss bilden.

Saar-Radio-Club Saarbrücken E.V.

Redaktionsstand: 17. November 2023

§ 10.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Der Vorstand vertritt den Club nach innen und aussen, beruft und leitet alle Versammlungen. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vom Vorstand sind berechtigt, namens des Vorstandes den Verein zu vertreten und bilden als engerer Vorstand den Vorstand im Sinne der §§ 26, 59, 67, 71, des B.G.B.

§ 11.

Der Vorstand verfasst den Jahresbericht, welcher der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

§ 12.

Der Hauptschriftführer protokolliert sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen, führt das massgebende Mitgliederverzeichnis und besorgt die Vereinskorrespondenz.

§ 13.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Clubs.

§ 14.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wiederwählbar. Scheiden vor Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Zahl der Vorsitzenden, Hauptschriftführer oder Schatzmeister mehr als zwei Mitglieder aus, so müssen durch eine ausserordentliche Generalversammlung Ersatzwahlen vorgenommen werden. Für etwa ausscheidende Besitzer hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Zuwahl; diese muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15.

Zur Prüfung der Jahresrechnungsführung werden zwei Revisoren gewählt, die für das nächstfolgende Jahr nicht wiedergewählt werden können. Die Wahl geschieht durch die ordentliche Generalversammlung.

§ 16.

Die Revisoren haben in den ordentlichen Generalversammlungen über ihre Obliegenheiten Bericht zu geben. Während des Jahres haben sie das Recht, jederzeit die Rechnungsführung zu kontrollieren.

§ 17.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig:

- a) Bei Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Beschlüssen, die Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bezwecken oder Wiedererwägungsanträge behandeln, ist Zweidrittelstimmenmehrheit erforderlich.

§ 18.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung besteht aus:

- 1) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung aus dem Protokollbuch durch den Hauptschriftführer.
- 2) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
- 3) Rechnungslegung durch den Schatzmeister.
- 4) Bericht der Revisoren und Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes.
- 5) Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 6) Aufstellung des Haushaltvoranschlages.
- 7) Allgemeines.

§ 19.

Die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren erfolgen geheim oder durch Zuruf. Sie müssen geheim erfolgen, sobald auch nur ein Mitglied einen dahingehenden Antrag stellt.

§ 20.

Die ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von 20 Mitgliedern schriftlich einberufen, um über wichtige Geschäfte Beschluss zu fassen, für deren Erledigung Mitglieder- oder Vorstandssitzungen nicht zuständig sind.

§ 21.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ist folgende:

- 1) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Hauptschriftführer aus dem Protokollbuch.
- 2) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Allgemeines.
- 4) Besprechungen und Demonstrationen.

§ 22.

In den Vorstandssitzungen werden die laufenden Geschäfte erledigt.

§ 23.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.

§ 24.

Ausser durch den ersten Vorsitzenden kann die Einberufung von Vorstandssitzungen durch schriftlichen Antrag zweier Vorstandsmitglieder geschehen.

Saar-Radio-Club Saarbrücken E.V.

Redaktionsstand: 17. November 2023

§ 25.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sobald 5 Vostandsmitglieder anwesend sind.

§ 26.

Die Auflösung des Clubs erfolgt lediglich durch Beschlussfassung in einer ordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung derselben hat ordnungsgemäss zu erfolgen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig sobald zweidrittel sämtlicher Mitglieder in der Versammlung persönlich oder schriftlich vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Majorität.

§ 27.

An Beiträgen werden erhoben:
1) Ein Eintrittsgeld von 5 Franken,
2) ein laufender Beitrag von monatlich 3 Franken.

§ 28.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 29.

Der S. R. C. soll als eingetragener Verein im Sinne der §§ 57 ff des B. G. B. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen werden.

Zusatz: Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 9. 8. 24. unter Nr. 150 erfolgt.